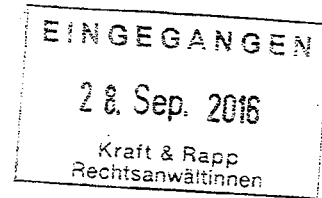


Amtsgericht Köpenick

Abteilung für Familiensachen

Az.: 23 F 68/16



Beschluss

In der Familiensache

- 1) [REDACTED], geboren am [REDACTED], aufhältlich bei [REDACTED]
[REDACTED], Sudan
- betroffenes Kind zu 1 -
- 2) [REDACTED], geboren am [REDACTED], aufhältlich bei [REDACTED]
[REDACTED], Sudan
- betroffenes Kind zu 2 -

Weitere Beteiligte:

Mutter und Antragstellerin:

[REDACTED] Berlin

Verfahrensbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **Kraft & Rapp GbR**, Pannierstraße 8, 12047 Berlin, Gz.: 135/16 JK

Vater:

[REDACTED] - unbekanntem Aufenthalts -

wegen elterlicher Sorge

hat das Amtsgericht Köpenick durch die Richterin am Amtsgericht Räche am 23.09.2016 auf Grund des Sachstands vom 23.09.2016 wegen der Dringlichkeit ohne mündliche Verhandlung und weil von einer mündlichen Verhandlung keine neuen Erkenntnisse zu erwarten sind beschlossen:

1. Es wird festgestellt, dass die elterliche Sorge des Vaters derzeit ruht.
2. Die elterliche Sorge für die Kinder [REDACTED] und [REDACTED] wird der Mutter alleine übertragen.
3. Von der Erhebung der Gerichtskosten des Verfahrens wird abgesehen. Die außergerichtli-

chen Kosten werden nicht erstattet.

Gründe:

Die Antragstellerin ist eritreische Staatsangehörige und ist nach eritreischen Gebräuchen mit dem [REDACTED] verheiratet, mit dem sie die aus dem Tenor ersichtlichen gemeinsamen Töchter hat. Der Vater ist seit dem Jahr 2011 verschwunden, nachdem er von dem eritrischen Wehrdienst desertiert ist und hält sich seitdem an unbekanntem Ort versteckt. Suchanfragen auch beim Roten Kreuz blieben bislang ohne Erfolg. Die Antragstellerin selbst ist im Jahr 2013 aus Eritrea zunächst in den Sudan geflohen und im April 2014 nach Deutschland eingereist, wo sie am 12.02.2016 als Flüchtling anerkannt worden ist. Ihre Töchter hatte sie aus finanziellen Gründen bei einer Bekannten im Sudan zurückgelassen, wo die Töchter nunmehr illegal in prekären Verhältnissen leben.

Das zuständige Jugendamt wurde am Verfahren beteiligt.

Es befürwortet die Übertragung der elterlichen Sorge auf die Mutter.

Das Amtsgericht Köpenick ist gemäß § 99 Abs. 1 Satz 2 FamFG für die Entscheidung zuständig, weil die Kinder der Fürsorge durch ein deutsches Gericht bedürfen. Die Kinder befinden sich illegal und mittellos im Sudan und genießen dort weder diplomatischen noch den Schutz ihrer Eltern.

Die Entscheidung beruht auf § 1666 Abs. 1 und 3 Nr. 5 BGB, die Übertragung der Alleinsorge auf die Mutter ist notwendig, um Gefahren von den Kindern abzuwenden.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 81 Abs. 1 Satz 1 FamFG.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Beschluss findet das Rechtsmittel der **Beschwerde** statt.

Die Beschwerde ist binnen einer Frist von 1 Monat bei dem

Amtsgericht Köpenick
Mandrellaplatz 6
12555 Berlin

einzu legen.

Die Frist beginnt mit der schriftlichen Bekanntgabe des Beschlusses. Erfolgt die schriftliche Bekanntgabe durch Zustellung nach den Vorschriften der Zivilprozessordnung, ist das Datum der Zustellung maßgebend. Erfolgt die schriftliche Bekanntgabe durch Aufgabe zur Post und soll die Bekanntgabe im Inland bewirkt werden, gilt das Schriftstück 3 Tage nach Aufgabe zur Post als bekanntgegeben, wenn nicht der Beteiligte glaubhaft macht, dass ihm das Schriftstück nicht oder erst zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist. Kann die schriftliche Bekanntgabe an einen Beteiligten nicht bewirkt werden, beginnt die Frist spätestens mit Ablauf von 5 Monaten nach Erlass des Beschlusses. Fällt das Fristende auf einen Sonntag, einen allgemeinen Feiertag oder Sonnabend, so endet die Frist mit Ablauf des nächsten Werktages.

Die Beschwerde wird durch Einreichung einer Beschwerdeschrift oder zur Niederschrift der Geschäftsstelle eingelegt. Die Beschwerde kann zur Niederschrift eines anderen Amtsgerichts erklärt werden; die Beschwerdefrist ist jedoch nur gewahrt, wenn die Niederschrift rechtzeitig bei dem Gericht, bei dem die Beschwerde einzulegen ist, eingeht. Die Beschwerdeschrift bzw. die Niederschrift der Geschäftsstelle ist von dem Beschwerdeführer oder seinem Bevollmächtigten zu unterzeichnen.

Die Beschwerde muss die Bezeichnung des angefochtenen Beschlusses sowie die Erklärung enthalten, dass Beschwerde gegen diesen Beschluss eingelegt wird.

Die Beschwerde soll begründet werden.

Räcke
Richterin am Amtsgericht

Erlass des Beschlusses (§ 38 Abs. 3 Satz 3 FamFG):
Übergabe an die Geschäftsstelle
am 26.09.2016.

Koroll, JBesch
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle



Für die Richtigkeit der Abschrift
Berlin, 26.09.2016

Koroll, JBesch
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle
Durch maschinelle Bearbeitung beglaubigt
- ohne Unterschrift gültig